

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. März 2017
GZ. BMF-310205/0008-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11476/J vom 25. Jänner 2017 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Den Finanzstrafbehörden wurden für finanzstrafrechtliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) 183 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt. Dem Bundesfinanzgericht wurden keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt (Abfragestand 21.03.2017).

Zu 2.:

Den Abgabenbehörden des Bundes wurden gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KontRegG 1.905 Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt. Dem Bundesfinanzgericht wurden keine Auskünfte aus dem Kontenregister erteilt (Abfragestand 21.03.2017).

Zu 3.:

Vom Abgabepflichtigen wurde vier Mal die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 5 KontRegG ergriffen (Abfragestand 21.03.2017).

Zu 4.:

Von der Abgabenbehörde wurde beim Bundesfinanzgericht vier Mal um Bewilligungen von Auskunftsverlangen (§ 8 KontRegG) gemäß § 9 KontRegG angesucht (Abfragestand 21.03.2017).

- a. Es wurde eine Bewilligung erteilt.
- b. Es wurden zwei Anträge vom Finanzamt Freistadt-Rohrbach-Urfahr und jeweils ein Antrag vom Finanzamt Linz sowie Finanzamt 4/5/10 gestellt.
- c. Das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz sieht in § 8 Abs. 1 die Möglichkeit für Abgabenbehörden vor, eine Auskunft über Tatsachen einer Geschäftsverbindung von Kreditinstituten zu verlangen, wenn die in den Ziffern 1 bis 3 aufgezählten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Zu 5.:

Eine automatisierte Auswertung der vom Abgabepflichtigen ergriffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 3 KontRegG ist nicht möglich.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

